

VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1



Er **Friderich Wilhelm**

von Gottes Gnaden / König in
Preussen / Marggraf zu Brandenburg /
des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und

Chur-Fürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und
Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Grossen-herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Camm / Wenden / Schwerin / Rastenburg
und Moers / Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der Mark / Ra-
vensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Böh-
ren und Lehdam / Marquis zu der Veyre und Blisingen / Herr
zu Havelstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bü-
tow / Arlay und Breda / *ic.* Geben Unsern gesamtten Commis-
sariaten und Militair-Collegiis in denen Provinzien auch denen
Directoribus, Land- und Steur-Räthen / Krieges- und Steur-
Commisariaten Unserer Chur-Märckischen Grenzer / hiedurch in
Gnaden zu vernehmen / ob zwar die bishero ergangene / wieder-
holte und geschärfte Verordnungen / von Observirung der publi-
cirtten Verpflegungs-Ordonnantz bey der Einquartirung der Ca-
vallerie auf dem platten Lande Uns zu glauben Ursach geben sol-
len / es würden sowol die Commandeurs als die übrige Officiers
derer Regimenter nicht nur von sich selbst / Unsern desfalls ergan-
genen Ordres schuldige Particion leisten / sondern auch die Subal-
terne und die gemeine Reuter oder Dragoner, mit Ernst anhal-
ten / sich mit dem / was in der Ordonnantz zur Verpflegung ge-
ordnet ist / zu befriedigen / und von allen Exactionen und Presu-
ren derer Unterthanen abzusetzen; Nicht weniger / daß die Dire-
ctores, Land-Räthe und Commisarii derer Grenzer / dabey ihre
Schuldigkeit in acht nehmen / die Unterthanen gegen alle Gewalt
vertreten / ihnen vorgeschriebener massen Satisfaction schaffen / und
von der Oeconomie in denen Quartieren / fleißig berichten wür-
den. Nachdem Wir aber aus denen vielen Klagen und Lamen-
tationen / so über die Desordres und Excesse der Cavallerie, nicht
nur derer gemeinen Reuter oder Dragoner, sondern auch über ein-
ige Officiers, die sich dabey straffbar vergessen und die Un-
tertha-

60

terthanen auf das' äufferste drücken / einlauffen / mit höchsten Mißfallen vernehmen müssen / daß allen Ordres ungeachtet dennoch die Ordonnantz nicht gebühlich beobachtet / sondern öfters überschritten und von denen vorgesezten Land-Näthen und Commissariis darzu conniviret wird; Gleichwol aber versichert sind / daß viel Excesse und Beschwerden derer Unterthanen cessiren könten / wann diese letzte sich behörig angelegen seyn ließen / solchen durch fleißige Visitation derer Quartire und erforderte / auch ihnen vorgeschriebene Anstalten zuvor zu kommen und nicht wie es das Ansehen hat / entweder aus Negligence oder aus Egard vor die Officiers, oder auch wohl aus unzeitiger Furcht vor denselben / unverantwortlich nachsehen. Als erachten Wir der hohen Nothdurfft zu seyn / durch diese wiederholte Verordnung allen Commissariaten in denen Provinzien auch Greys- Directoribus / Land- und Steur-Näthen auch Commissarien deren Functiones mit dem Einquartirungs-Werck Connexion haben / hie mit nochmahls zu declariren / daß Unsere allergnädigste Intention beständig ist / daß alle Ober- Unter- Officiers und gemeine Reuter und Dragoner sich mit demjenigen / so in Unser gedruckten Ordonnantz vor sie geordnet contentiren / weiter nichts fordern noch nehmen auch alles so sie gedachter Ordonnantz zuwider / aus denen Quartiren / es sey mit Gewalt / oder durch andere verbotene Wege / ziehen / vor Excesse zu halten / welche denunciiret und nachdrücklich bestraffet werden sollen; Dahero Wir den auch gemeldten Commissariaten und Directoris hierdurch zum Ueberfluß nochmahls allergnädigst / auch alles Ernstes / und bey Vermehdung Unserer Ungnade anbefehlen / wann es noch nicht geschehen seyn solte / sofort auf erhaltung dieses die Verfügung zu thun / daß die mit Cavallerie belegte Dexter durch einen Land-Nath oder geschickten Commissarium visitiret / die Haushaltung derer Einquartirten / nicht überhaupt / sondern wo es nöthig / auch eines jeden individui untersuchet / die Unterthanen und Wirtbe Personlich selbst gehöret / alle vorkommende Klagen und Excesse annotiret / solche denen Commandeurs denunciiret / und denen so Schaden gelitten / die Indemnification verschaffet werden möge; Insonderheit sollen diese Land-Näthe und Commissarii / so die Visitation thun werden / wohl examiniren und aufzeichnen / ob die Officiers auch Reuter und Dragoner in Ziehung des Hart- und Rauch-Futters / die Ordonnantz überschritten / ob jene bey genießenden Quartier in natura , auch Quartir-Geld / Servis,
Discre-

171

Diferenciones, Spelung ihrer Knechte und dergleiche zur Ungebühr
fordern oder genießen / auch ob die Gemeinen / die connivendo
erlaubte Hausmanns - Kost zuweit extendiren / davor Geld
erpressen / oder denen Wirthen sonst unbefugter Weise Beschwer-
ung machen. Wie sie dann auch von ihrer ganzen Berrich-
tung ein Journal oder Protocoll halten / alles so vorkommt treu-
lich annotiren müssen / welches so dann die Commissariats - Col-
legia und Greys Directoria mit einer allerunterthänigsten Rela-
tion und Pflicht-mäßigen Vorstellung / an Unser General - Krie-
ges-Commissariat anhero einschicken sollen. Wann diese Visita-
tion und künfftig ferner dergleichen von gemeldten Provincial-
und Greys Directoris gut gefunden und veranlasset wird / ist
zwar nöthig / daß dem Commandeur des Corps davon Nachricht
gegeben und freygestellt werde / ob er jemanden darzu mit com-
mandiren und assistiren lassen will ; soferne aber derselbe solches
weigern oder schwer machen solte / können die Land-Räthe und
Commissarii solches einseitig thun / und in der Relation so dar-
gedacht werden ; daß es nicht an ihnen sondern an seiten derer
Officers gefehlet ; Wie Wir nun nicht zweifeln / es werde ein
jeder aus dieser Unser verneuerten und wiederholten Verordnung
zur gnüge wahrnehmen / wie Wir bey gegenwärtiger ohnüm-
gänglichen Einquartirung der Cavallerie auch zugleich auf die
Conservation des Landmanns Unser vornehmstes Absehen rich-
ten / und an dessen Beschwerung auch denen Desordres und Exor-
bitantien derer Troupen das höchste Mißfallen haben ; Also wol-
len Wir auch hoffen / es werde ein jeder / sowol von Seiten der
Troupen als des Landes / daraus Unsern Ernst erkennen / und
nach so oft wiederholten Erinnerungen durch weitere Contrave-
nientz der Ordonnantz und Drückung Unserer Unterthanen / Uns
zu desto grösserer Ungnade und Resentissement nicht reizen / gestal-
ten Wir insonderheit / so viel die Land-Räthe / Commissarien /
und alle so vor die Unterthanen sprechen sollen / betrifft / hierdurch
expresse verordnen und wollen / daß bey verthürter Conniventz
und wann sie befunden werden / an ihrer Schuldigkeit vorgeschrie-
bener massen manquiret zu haben / nicht nur die Indemnisation
derer beschwerten Unterthanen von ihnen geschehen / und durch
Militarische Execution bengetrieben / sondern auch mit Cassation
und anderer exemplarischen Befraffung gegen dieselbe verfahren
werden soll. Von dieser allergnädigst geordneten ersten Visita-
tion derer Quartire , wollen Wir längstens in Zeit von Sechs
Wochen

111
Wochen à dato der Inſinuation, die Protocolla und Relationes
erwarten: und iſt auch Unſer Wille / daß ſolche Viſitation jähr-
lich zwey mahl / nemlich im Mayo und Octobri vorgenommen
und an Uns eine ausführliche Relation, wie alles befunden / ab-
geſtattet werde; Des zur Urfund / haben Wir dieſes eigenhän-
dig unterſchrieben / auch zu beſiegeln und an jedes Collegium
abzuſenden / allergnädigſt befohlen. So geſchehen / Berlin / den
15. Septemb. 1714.

Mr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbford.

Handwritten note: Inſinuation 2. 1714.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

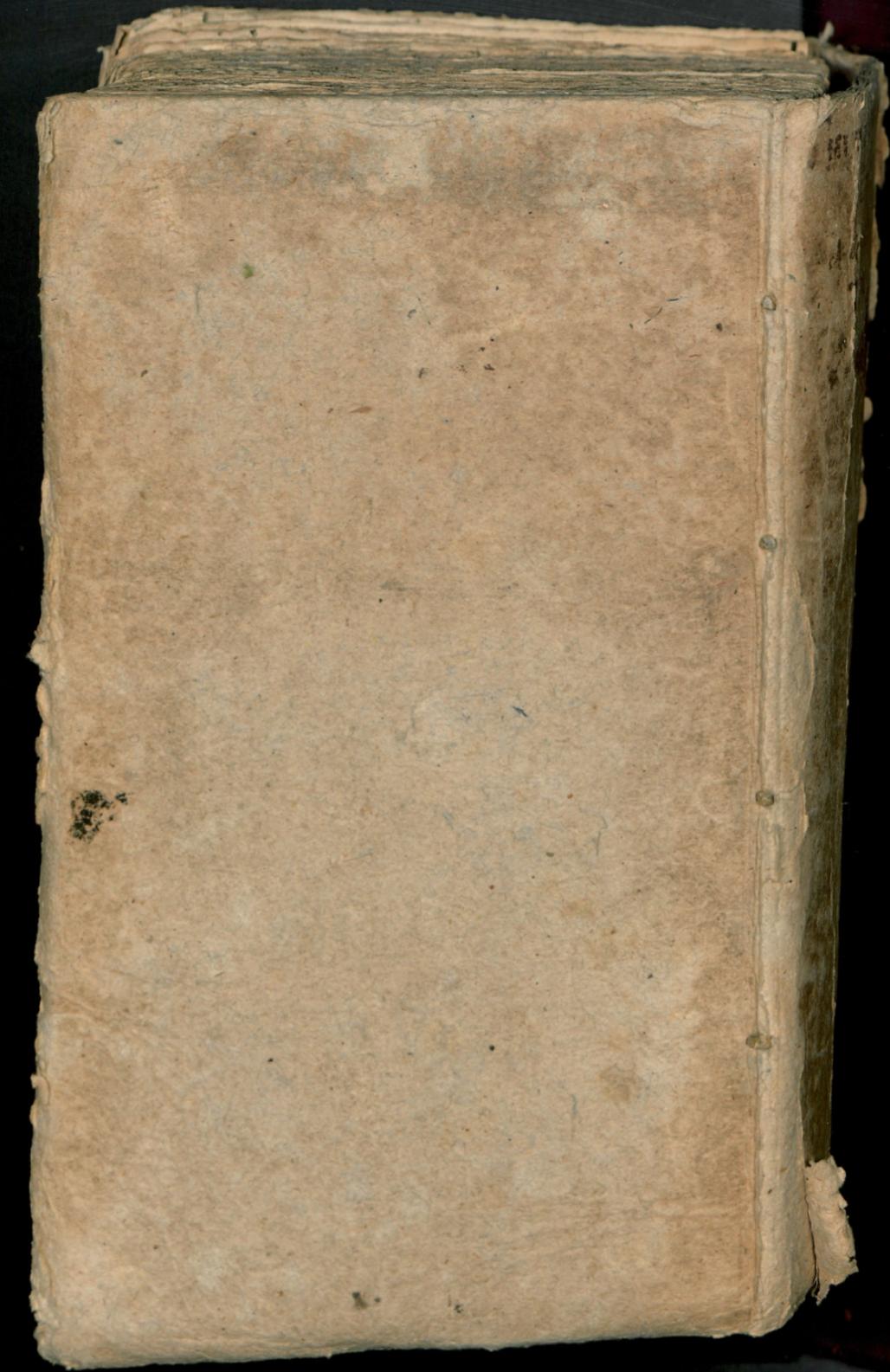
Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Zeit







Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg /

des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und

Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und

Vallengin, zu Maadeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /

und Benden / zu Mecklenburg / auch in

Bayern / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu

Sachsen / Benden / Schwerin / Rakeburg

in Schwaben / Zollern / Ruppin / der Marck / Na-

umburg / Lingen / Schwerin / Bü-

lowitz / zu der Behre und Blissingen / Herr

zu Ostock / Stargard / Lauenburg / Bü-

lowitz / Geben Unfern gesamten Commis-

sariis in denen Provinzisen auch denen

Steuers-Räthen / Krieges- und Steur-

amts-Märktischen Crenser / hiedurch in

Erkenntnis / was die bishero ergangene / wieder-

holungen / von Observirung der publi-

cantantz bey der Einquartirung der Ca-

vallerie Uns zu glauben Ursach geben sol-

den Commandeurs als die übrige Officers

von sich selbst / Unfern deßfalls ergan-

zungen leisten / sondern auch die Subal-

tern oder Dragoner, mit Ernst anhal-

ten der Ordonnantz zur Verpflegung ge-

fordert und von allen Exactionen und Prell-

stücken; Nicht weniger / daß die Dire-

ctor Commisarii derer Crenser / dabey ihre

Verpflichtung / die Unterthanen gegen alle Gewalt

zu erfüllen massen Satisfaction schaffen / und

in Quartiren / fleißig berichten wür-

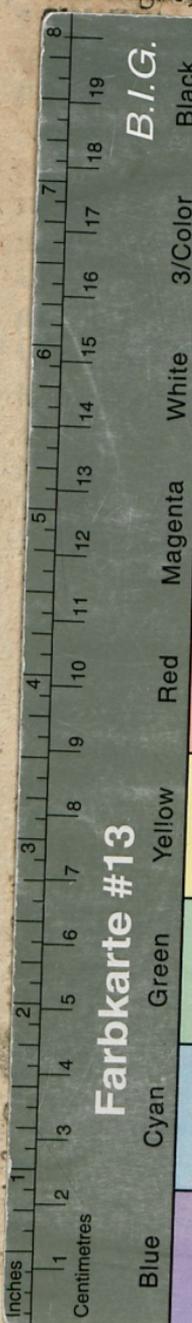
den den vielen Klagen und Lamen-

tes und Excesse der Cavallerie, nicht

der Dragoner, sondern auch über ei-

nen straffbar vergessen und die Un-

tertha-



Farbkarte #13

B.I.G.

Black, 3/Color, White, Magenta, Red, Yellow, Green, Cyan, Blue

6

